

## MERKBLATT 23

### Schutz vor Passivrauchen in öffentlich zugänglichen Räumen und am Arbeitsplatz

Das Gesetz und die Verordnung haben zum Ziel, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wurde das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Zudem wurden die Anforderungen an Raucherräume (Fumoirs) geregelt. Für Gastronomiebetriebe gelten spezifische Regelungen (vgl. Merkblatt 21, Schutz vor Passivrauchen in Gastronomiebetrieben).

#### Öffentlich zugängliche Räume

Ein Raum gilt als öffentlich zugänglich, wenn er von jedermann oder einer bestimmten Personengruppe betreten werden darf. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse, der Nutzungszweck oder die Öffnungszeiten spielen keine Rolle. Öffentlich zugängliche Räume sind insbesondere:

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung
- Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen
- Kinderheime, Altersheime und vergleichbare Einrichtungen
- Bildungsstätten
- Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten
- Sportstätten
- Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs
- Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren

In diesen Räumen ist das Rauchen untersagt. In öffentlich zugänglichen Gebäuden dürfen Raucherräume (Fumoirs) eingerichtet werden.

#### Arbeitsplatz

Das Rauchen ist untersagt in Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend (auch zeitlich nacheinander) aufhalten müssen (inkl. Gänge, Pausenräume, Garderoben, Fahrzeuge etc.).

Betriebsinhaber oder die für die Hausordnung verantwortlichen Personen dürfen Raucherräume (Fumoirs) einrichten.

#### Anforderungen an Raucherräume (Fumoirs)

##### Bauliche Anforderung

Ein Raucherraum muss durch feste Bauteile dicht von anderen Räumen abgetrennt sein und über eine selbstständig schliessende Türe verfügen. Zudem darf der Raucherraum nicht als Durchgangsraum zu anderen Räumen dienen.

##### Ausreichende Belüftung

Ein Raucherraum muss mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein. Gemäss der SIA-Richtlinie 382/1 über "Lüftungs- und Klimaanlageanlagen - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen" wird eine minimale Frischluftzufuhr von 33 Kubikmeter pro Person und Stunde empfohlen (beziehungsweise 22 Kubikmeter pro Quadratmeter Bodenfläche und Stunde). Bei der Auslegung der Lüftungsanlage muss daher von der maximalen Anzahl Personen oder von der Bodenfläche im Raucherraum ausgegangen werden. Der Raucherraum ist im Unterdruck zu belüften.

Ein periodisch genutzter, kleiner Raucherraum mit wirksamer Fensterlüftung ist denkbar (allenfalls ergänzt mit Wandventilator oder Luftreiniger). Die Belüftung ausschliesslich mit Wandventilator oder Luftreiniger ist dagegen nicht ausreichend.

### **Kennzeichnung**

Raucherräume müssen bei jedem Eingang von aussen deutlich als solche gekennzeichnet sein.

### **Angebot**

In einem Raucherraum dürfen keine Leistungen (Verpflegungsautomaten, Kücheneinrichtungen, Zeitungen etc.) angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

### **Definition geschlossener Raum**

Das Rauchverbot gilt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind. Wenn mindestens 50 Prozent der Seitenwände offen stehen, gilt der Raum nicht mehr als geschlossen. Stehen weniger als 50 Prozent offen, muss im Einzelfall entschieden werden.

Das Rauchverbot gilt auch in Zelten oder provisorischen Bauten, zum Beispiel bei einem Einzelanlass. Auch für grossflächige oder sehr hohe Räume (Hallen) bestehen keine Ausnahmeregeln, sie gelten als geschlossene Räume.

### **Sorgfaltspflicht**

Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

### **Private Veranstaltungen**

Es kommt darauf an, wo die Veranstaltung stattfindet. In Räumen, in denen normalerweise ein Rauchverbot gilt, weil sie öffentlich zugänglich sind oder weil sie als Arbeitsplatz für mehrere Arbeitnehmende dienen, gilt das Rauchverbot auch während privaten Veranstaltungen.

### **Vollzug**

Der Vollzug liegt im Kanton Aargau beim Amt für Verbraucherschutz. Die Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht (IGA) des Amtes für Wirtschaft und Arbeit unterstützt im Rahmen ihrer Tätigkeit den Vollzug zum Schutz vor Passivrauchen.

### **Adresse**

Amt für Verbraucherschutz

Obere Vorstadt 14

5000 Aarau

Telefon: 062 835 30 20

E-Mail: [lebensmittelkontrolle@ag.ch](mailto:lebensmittelkontrolle@ag.ch)

Internet: [www.ag.ch/dgs](http://www.ag.ch/dgs) > Verbraucherschutz > Lebensmittelkontrolle > Lebensmittelinspektorat

### **Gesetzliche Grundlagen**

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31)
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PaRV, SR 818.311)